

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 18.12.2014

AZ: **BSG 41/14-H S**

Beschluss zu BSG 41/14-H S

In dem Verfahren BSG 41/14-HS

Bezirksverband Niederbayern der Piratenpartei Deutschland,

,

vertreten durch

Antragsgegner und Beschwerdeführer –

gegen

Bayerischer Landesverband der Piratenpartei Deutschland,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch

— Antragsteller und Beschwerdegegner—

wegen Verfahrensverweisung eines Verfahrens über die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Bezirksverbands Niederbayern

hat das Bundesschiedsgericht in de<mark>r Sitzung</mark> am 18.12.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt und Harald Kibbat entschieden:

Das Verfahren wird zur weiteren Behandlun<mark>g an da</mark>s Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen.

I. Sachverhalt

Am 10.09.2014 wendete sich der Beschwerdeführer mit einer Verfahrensverzögerungsbeschwerde an das Bundesschiedsgericht. Am 09.06.2014 hatte das Landesschiedsgericht das Hauptsacheverfahren eröffnet und eine einstweilige Anordnung in der Sache erlassen.

Auf Nachfrage zum Verfahrensstand durch das Bundesschiedsgericht erklärte das Landesschiedsgericht am 11.09.2014, dass das Verfahren mit Erlass der einstweiligen Anordnung und Nichteinlegung des vorgesehenen Rechtsmittels Widerspruch beendet worden sei. Zudem sei der Streitgegenstand durch Wahl eines neuen Vorstandes oder wahlweise durch die Auflösung des Bezirksverbandes erledigt. Allerdings wolle das Landesschiedsgericht die Parteien anfragen, ob diese mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden seien.

Der Beschwerdeführer teilte am 15.09.2014 mit, dass er an der Verzögerungsbeschwerde und somit am Verfahren weiter festhalte. Am 16.09.2014 teilte das Landesschiedsgericht mit, dass es das Verfahren weiter betreiben werde und setzte Stellungnahmefristen. Am 02.10.2014 setze das Bundesschiedsgericht aufgrund der erkennbaren Verfahrensfortschritte bis zum 04.12.2014 aus. Auf Nachfrage am 04.12.2014 nach dem Verfahrenstand traf keine Antwort ein.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 18.12.2014 AZ: BSG 41/14-H S

Das Verfahren ist bereits seit über sechs Monaten eröffnet. Eine aktive weitere Behandlung durch das Landesschiedsgericht Bayern ist nicht mehr erkennbar.

Daher wird das Verfahren an das Landesschiedsgericht Brandenburg verwiesen.

